

# Satzung

Basketballverein Leipzig Eagles e.V.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Basketballverein Leipzig Eagles e.V.“ (BBVL e.V.). Er hat seinen Sitz in Leipzig.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nr. 3349 am 03.05.2000 eingetragen.
- (2) Der BBVL e.V. strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen und dessen Fachverbänden sowie des Stadtsportbundes Leipzig an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Förderung und Durchführung von allgemeiner, athletischer und gesundheitsfördernder Betätigung insbesondere durch
  - Sport- und Spielübungen mit einem geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
  - Vorträge, Kurse und Sportveranstaltungen mit Wettkämpfen und Turnieren
  - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/innen, Schiedsrichtern/innen und sonst für die Vereinsarbeit notwendigen Funktionären/innen
  - Ausarbeitung und Durchführung von Angeboten zur aktiven Freizeitgestaltung im Sport
- (2) Förderung
  - der offenen Jugendarbeit in Verbindung mit gemeinwesenorientierten Angeboten im außerschulischen Freizeitbereich besonders für Nichtmitglieder;
  - der internationalen Jugendarbeit in Form von Kontakten mit im Ausland – oder auch hier – lebenden Jugendlichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Niemand erhält auf Grund der Mitgliedschaft irgendwelche Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 7 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind seine Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.
- (2) Der Erlaß der Ordnungen sowie deren Änderung erfolgen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Vollversammlung der Vereinsjugend beschlossen und bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Für Kinder unter 14 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist und sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Im Verein ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird gewährt, wenn ein Mitglied aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Zur Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag im laufenden Jahr an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet und informiert das betreffende Mitglied.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Halbjahres- und Jahresende möglich.  
Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist eine fristgemäße Kündigung zum Quartalsende zulässig.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch Streichung aus der Mitgliederliste sowie im Ausschließungsverfahren erfolgen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen bei

- Beitragsrückstände trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, Rückstände in der Beitragszahlung von mehr als einem Jahresbeitrag und drei Monate nach der zweiten Mahnung
- Verlegung des Wohnsitzes ohne Information.

Im Ausschließungsverfahren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden

- wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt,
- wenn es gegen Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt,
- bei unsportlichem Verhalten sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch gegenüber Dritten

Über den Ausschluß im Ausschließungsverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Gesamtmitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief mit einer entsprechenden Begründung geltend gemacht werden.

## **§ 6 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieses sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Art sowie die Höhe der außerordentlichen Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Vereinsjugend

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Jugendwart
- Kampfrichter-/Schiedsrichterwart
- Beisitzer für Presse und Öffentlichkeit
- Beisitzer für Technik und Organisation

(2) Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erarbeitung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Erarbeitung von Entwürfen für den Haushaltsplan und Jahresbericht sowie die Organisation der Buchführung
- die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, die Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (außer § 12, Absatz 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie kann auch als Delegiertenkonferenz stattfinden.

Zu Beiden werden die Mitglieder vom Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung eingeladen

Zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin Anträge schriftlich gestellt werden.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und zu beschließen.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahre eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
  - Beschlußfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins
- (5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Wahl erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

- (7) Stimmrecht besitzen ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 Vereinsjugend**

- (1) Die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend, geben sich eine Jugendordnung und handeln nach dieser.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung sowie eine Jugendordnung zu erlassen.
- (2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.04.2011 beschlossen worden. Sie tritt hiermit in Kraft.